

1. Änderung Bebauungsplan Holzboden II Gornau



Planzeichenerklärung gemäß der Planzeichenvordnung (PlanZV 1990)

Anordnung der Festsetzungen ("Nutzungsschablonen")

WA	0,25	Art der baulichen Nutzung	Grundflächenzahl
o	II	Bauweise	max. Anzahl der Vollgeschosse
△	max. TH	Einzel- und Doppelhäuser	max. Traufhöhe

1. Art der baulichen Nutzung (§9, Abs. 1, Nr. 1 BauGB)

WA Allgemeines Wohngebiet (§4 BauNVO)

2. Maß der Baulichen Nutzung (§9, Abs. 1, Nr. 1, BauGB, §16 BauNVO)

0,25 maximale Grundflächenzahl (§19, BauNVO)

3. Bauweise, Baugrenzen, Baulinien (§9, Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

o Baugrenze (§23 Abs. 3 BauNVO)

o offene Bauweise (§22 Abs. 2 BauNVO)

4. Verkehrsfläche (§9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Verkehrsflächen, öffentlich

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, öffentlich

Verkehrsberuhigter Bereich, Notweg

Fuß- und Radweg

5. Grünflächen (§9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Ö Zweckbestimmung: öffentliche Spiel- und Freizeitanlagen

o-Sträu Zweckbestimmung öff. Streuobstwiese

o-bln Zweckbestimmung öff. Blühwiese

6. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die

Regelung des Wasserabflusses (§9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

RRB Regenwasserrückhaltebecken

offener Graben zur gedrosselten Regen- und Oberflächenabwasserableitung

7. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur

und Landschaft (§9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur

und Landschaft

8. Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen

Anpflanzung von Bäumen

Anpflanzung von Sträuchern, Wildgehölzhecke

9. Sonstige Planzeichen

— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§9 Abs. 7 BauGB)

10. Plandarstellungen ohne Festsetzungscharakter

← 10 Maßangaben in Meter

— bestehende Flurstücksgrenzen

160/1 bestehende Flurstücknummern

277/124 bestehende Gebäude und bauliche Anlagen

○365,12 bestehende Geländehöhen/ Höhenbezug: DHHN92

--- Parzellierungsvorschlag

Präambel

Satzung der Gemeinde Gornau über die 1. Änderung des Bebauungsplans „Holzboden II“

Aufgrund § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 394), sowie nach § 89 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) in der Fassung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186, 187), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 1. März 2024 (SächsGVBl. S. 169) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500), beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Gornau in seiner öffentlichen Sitzung am folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplan „Holzboden II“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textlichen Festsetzungen (Teil B).

Rechtsgrundlagen

- a) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 394).
- b) Planzeichenvordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
- c) Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. I 2023 S. 176).
- d) Sächsische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. März 2024 (SächsGVBl. S. 169).

Gornau, den Bürgermeister Siegel

Textliche Festsetzungen -Teil B

I. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BauGB)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

Die gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen werden ausgeschlossen.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16 - 20 BauNVO)

Es wird eine Grundflächenzahl mit maximal 0,25 festgesetzt, eine nach § 19 (4) BauNVO mögliche Überschreitung der GRZ ist ausgeschlossen.

2.2 Als zulässige Traufhöhe wird max. 7,5 m festgesetzt. Unterer Bezugspunkt ist jeweils der Schnittpunkt der Oberkante der Fahrbahnhälfte der angrenzenden Erschließungsstraße in Gebäudemitte. Als oberer Bezugspunkt gilt die Traufhöhe als Schnittpunkt zwischen senkrechter Außenwand und Dachhaut.

2.3 Die Anzahl der Vollgeschosse wird mit maximal zwei festgesetzt.

3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Es wird offene Bauweise mit Einzel- und Doppelhäusern festgesetzt.

4. Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Garagen, Carports, Stellplätze und Nebenanlagen sind nicht zulässig auf den zur Entwicklung von Bäumen und Sträuchern festgesetzten Flächen.

4.2 Garagen, Carports und sonstige Nebenanlagen sind nicht zulässig zwischen öffentlichen Verkehrsflächen bzw. Straßenbegrenzungslinien und Baugrenzen.

5. Anzahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Pro Grundstück Wohngebäude sind maximal zwei Wohneinheiten zulässig.

6. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

6.1 Als Kompensationsmaßnahme des Arten-, Natur- und Umweltschutzes ist im Übergang zur Ackerfur eine 5,0 m breite Wildgehölzhecke als Weidhecke anzulegen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Ausfälle sind zu ergänzen. Die Bepflanzung erfolgt mit hohen und mittelgehigen Sträuchern gemäß Artenliste C, entsprechend Regelezeichnung und Pflanzschema (Planzeil A). Als spätester Zeitpunkt der Pflanzung gilt die auf die Fertigstellung des Bauvorhabens folgende Pflanzperiode.

6.2 Als Kompensationsmaßnahme im Rahmen des Artenschutzes erfolgt im Übergang zur Ackerfur die Ausbildung der öffentlichen Grünfläche im Bereich des nördlichen Baufeldes als Blühwiese in Verbindung mit der Anlage einer 5 m breiten Wiesenfläche als Blühstreifen im Übergang zur Ackerfur in Kombination mit dem offenen Mulden-/Grabensystem (TF 6.5).

6.3 Als Maßnahme im Rahmen des Arten-, Natur- und Umweltschutzes erfolgt die Anlage einer Streuobstwiese am östlichen Plangebietsrand.

6.4 Fuß- und Radwege, Mehrzweckflächen, Landwirtschafts- und Notwege sowie private Stellplätze, Wege, Zufahrten sowie Aufstellflächen für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge sind unversiegelt oder teilversiegelt mit mindestens 20 % Fugen - beziehungsweise Porenanteil herzustellen. Asphaltflächen sind unzulässig.

6.5 Als Kompensationsmaßnahme und als Maßnahme zum gedrosselten Abfluss von Regen- und Oberflächenwasser wird entlang der Grenze zum Ackerland ein 3 m breites offenes Mulden-/Grabensystem festgesetzt.

6.6 Als Kompensationsmaßnahme des Arten-, Natur- und Umweltschutzes ist entlang der westlichen Geltungsbereichsgrenze eine 3 m breite Gehölzhecke anzulegen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Ausfälle sind zu ergänzen: Die Bepflanzung erfolgt mit mittelgehigen Sträuchern gemäß Artenliste C, entsprechend Pflanzschema (Planzeil A). Als spätester Zeitpunkt der Pflanzung gilt die auf die Fertigstellung des Bauvorhabens folgende Pflanzperiode.

7. Festsetzungen als Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 23a BauGB)

Zur Sicherung der Reinhaltung der Luft werden feste fossile Brennstoffe zur Raumheizung und zur Bereitung von Warmwasser im Plangebiet ausgeschlossen.

8. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

8.1 Pro Wohngrundstück ist je angefangene 100 m² überbaute Baufläche ein standortgerechter einheimischer Laubbäumgemäß Auswahl (Liste A) und B) oder ein Obstgehölz als Hochstamm mit einem Stammumfang von mindestens 12 cm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die unter Pkt. 8.2 festgesetzten Bäume können auf die Anzahl zu pflanzender Bäume angerechnet werden.

8.2 Für die gemäß Planzeichnung zum Anpflanzen festgesetzten Flächen für Baumpflanzungen auf den Wohnbauflächen sind Arten gemäß der Auswahl (Liste B) zu verwenden und als Hochstamm mit mind. 12 cm Stammumfang zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

8.3 Für die gemäß Planzeichnung zum Anpflanzen von Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB festgesetzten privaten und öffentlichen Flächen sind Arten gemäß der Auswahl (Liste C) zu verwenden.

8.4 Auf der als Streuobstwiese festgesetzten Fläche sind die zu pflanzenden Obstgehölze als Hochstamm mit einem Stammumfang von mindestens 7 cm in einem Abstand von mindestens 7 m zueinander versetzt zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

8.5 Bei Abgang von Laub- und Obstgehölzen innerhalb der festgesetzten Flächen sind diese durch Arten der Pflanzenauswahl (Liste B) zu ersetzen und dauerhaft zu erhalten.

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 89 SächsBO)

Dachgestaltung

1. Als Dachneigung der Hauptgebäude sind 21-48° als Walm-, Krüppelwalm-, Zelt- und Satteldächer zulässig. Ausnahmsweise sind auf den Grundstücken, welche nördlich an die nördlichsten Erschließungsstraßen anbinden, Flachdächer zulässig. Bei Doppelhäusern sind die gleiche Dachneigung und Dachform zwingend vorgeschrieben.

2. Als Farbe der Dachhaut werden entsprechend der RAL-Farbtöne 7015, 7016, 7022, 7024, 7030, 7044 oder 8019 Schiefergrau, Dunkelgrau, Schwarzgrau und Anthrazit in matter Farbton festgesetzt.

3. Nicht zulässig als Dachhaut sind großformatige Blecheindeckungen, glänzende Materialien bzw. Materialien mit glänzenden Beschichtungen und Glasuren sowie Edel- bzw. Glanzengoben bei Tonziegeln.

4. Solarkollektoren, Photovoltaikanlagen und sonstige Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energie sind bei geeigneten Dächern mit der Dachhaut bündig mitlaufend zu installieren.

Gartengestaltung

5. Die Anlage von Kies- und/oder Schottergärten ist unzulässig.

Fassadengestaltung

6. Die Fassaden der Hauptgebäude sind als Lochfassaden mit Glat- oder kleinkörniger Strukturputz auszubilden. Bekleidungen aus Holz, Klinker, Natur- oder Kunststein mit matter Oberfläche sind bis zu 50% der Fassadenfläche zulässig.

7. Als Fassadenfarben sind Farbtöne der Erdfarbenpalette zulässig sowie gebrochenes Weiß. Bei Doppelhäusern ist die gleiche Farbgebung für die Fassaden zu verwenden.

8. Die aufgehenden Geschosse sind ohne deutlichen Versatz untereinander auszuführen. Nicht zulässig sind Staffelgeschosse. Dies gilt auch bei einer Überdachung der vortretenden Geschosse.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Gornau hat in öffentlicher Sitzung am 10.06.2024 beschlossen, den Bebauungsplan „Holzboden II“ zu ändern. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zur 1. Änderung ist durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Gornau vom 27.06.2024 erfolgt.

2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist vom 15.07.2024 bis einschließlich 29.07.2024 durchgeführt worden.

3. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 11.07.2024 nach § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt und zur Äußerung aufgefordert worden.

4. Die Bezeichnung und grafische Darstellung der Flurstücke betrifft ihrer Übereinstimmung mit der amtlichen Flurkarte wird mit Stand vom bestätigt. Die Lagegenauigkeit der zeichnerischen Darstellung wird nicht bestätigt.

5. Der Gemeinderat hat am 21.10.2024 den Entwurf des Bebauungsplans, Stand 09.10.2024 mit Begründung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.

6. Der Bau des Schmutzwassersammlers unterliegt der Genehmigungspflicht nach § 35 Abs. 2 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG). Entsprechende Anforderungen für Bau und Betrieb in der Schutzzone III sind zu beachten. Die Gewinnung von Erdwärme nach § 3 Abs. 1 Nr. 11 der Verordnung ist verboten, es sei denn, eine nachteilige Veränderung der Beschaffenheit des Grundwassers ist nicht zu besorgen und bei Einsatz von nicht wassergefährdenden Stoffen im Außenkreislauf.

7. Der Bau des Schmutzwassersammlers unterliegt der Genehmigungspflicht nach § 35 Abs. 2 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG). Entsprechende Anforderungen für Bau und Betrieb in der Schutzzone III sind zu beachten. Die Gewinnung von Erdwärme nach § 3 Abs. 1 Nr. 11 der Verordnung ist verboten, es sei denn, eine nachteilige Veränderung der Beschaffenheit des Grundwassers ist nicht zu besorgen und bei Einsatz von nicht wassergefährdenden Stoffen im Außenkreislauf.

8. Der Bau des Schmutzwassersammlers unterliegt der Genehmigungspflicht nach § 35 Abs. 2 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG). Entsprechende Anforderungen für Bau und Betrieb in der Schutzzone III sind zu beachten. Die Gewinnung von Erdwärme nach § 3 Abs. 1 Nr. 11 der Verordnung ist verboten, es sei denn, eine nachteilige Veränderung der Beschaffenheit des Grundwassers ist nicht zu besorgen und bei Einsatz von nicht wassergefährdenden Stoffen im Außenkreislauf.

9. Der Bau des Schmutzwassersammlers unterliegt der Genehmigungspflicht nach § 35 Abs. 2 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG). Entsprechende Anforderungen für Bau und Betrieb in der Schutzzone III sind zu beachten. Die Gewinnung von Erdwärme nach § 3 Abs. 1 Nr. 11 der Verordnung ist verboten, es sei denn, eine nachteilige Veränderung der Beschaffenheit des Grundwassers ist nicht zu besorgen und bei Einsatz von nicht wassergefährdenden Stoffen im Außenkreislauf.

10. Der Bau des Schmutzwassersammlers unterliegt der Genehmigungspflicht nach § 35 Abs. 2 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG). Entsprechende Anforderungen für Bau und Betrieb in der Schutzzone III sind zu beachten. Die Gewinnung von Erdwärme nach § 3 Abs. 1 Nr. 11 der Verordnung ist verboten, es sei denn, eine nachteilige Veränderung der Beschaffenheit des Grundwassers ist nicht zu besorgen und bei Einsatz von nicht wassergefährdenden Stoffen im Außenkreislauf.

III. Hinweise

1. Als Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen zum Artenschutz ist eine Ökologische Baubetreuung zur Überwachung der fachgerechten Umsetzung der Maßnahmen zum Artenschutz, insbesondere für die fachgerechte Ausführung der Gehölzpfanzungen und Blühflächen entlang des nördlichen und östlichen Geltungsbereiches des Plangebietes und für Schmetterlinge und Vogeler (insbesondere von Bodenbrütern) sowie im Bedarfsfall bei Betroffenheit von Amphibien oder Reptilien zu beauftragen.

2. Die Maßnahmen zum Artenschutz gemäß textlicher Festsetzungen 6.1, 6.2, 6.3 und 6.6 sind spätestens nach Abschluss der vollständigen Bebauung des Bebauungsplangebietes vollständig umzusetzen, dem LRA Sachgebiet Naturschutz/Landschaft anzuzeigen und durch eine Dokumentation zu belegen.

3. Das Plangebiet befindet sich in der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes "Reifschwanden" nach Abschn. 1 des Wasserschutzgebietes -Talsperre Einsiedel (T-5421636). Verboten ist laut § 3 Abs. 1 Nr. 4 der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes das Erreichen oder Erweitern von baulichen Anlagen mit Abwasseranfall, ausgenommen das Abwasser wird vollständig aus dem Wasserschutzgebiet herausgeführt. Entsprechende Anforderungen für Bau und Betrieb in der Schutzzone III sind zu beachten. Die Gewinnung von Erdwärme nach § 3 Abs. 1 Nr. 11 der Verordnung ist verboten, es sei denn, eine nachteilige Veränderung der Beschaffenheit des Grundwassers ist nicht zu besorgen und bei Einsatz von nicht wassergefährdenden Stoffen im Außenkreislauf.

4. Der Bau des Schmutzwassersammlers unterliegt der Genehmigungspflicht nach § 35 Abs. 2 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG). Entsprechende Anforderungen für Bau und Betrieb in der Schutzzone III sind zu beachten.

5. Das Plangebiet befindet sich in einer archäologischen Relevanzzone. Erarbeiten etc. an Stellen, von denen bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden, bedürfen nach § 14 SächsDSchG der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde. Die bauausführenden Firmen sind auf die Meldepflicht von Bodenfunden gemäß § 20 SächsDSchG hinzuweisen.

6. Zur Sicherung der Klimaziele wird die Verwendung von regenerativen Brennstoffen und Heizmedien empfohlen. Bei Verwendung von Solarkollektoren und Photovoltaikanlagen auf Dachflächen sind diese vorzugsweise mit der Langsseite nach Süden auszurichten.

7. Da das Plangebiet in einem Radonvorsorgegebiet liegt, sind beim Neubau von Gebäuden mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen neben der fachgerechten Ausführung der Maßnahmen hinsichtlich des Feuchteschutzes nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik ein zusätzlicher Radonschutz einzuplanen und eine der folgenden Möglichkeiten nach § 154 StrSchV durchzuführen:

a. Verringerung der Radon-222-Konzentration unter dem Gebäude, oder

b. gezielte Beeinflussung der Luftdruckdifferenz zwischen Gebäudeinnerem und Bodenluft an der Außenseite von Wänden und Böden mit Erdkontakt, oder

c. Begrenzung der Rissbildung an Wänden und Böden mit Erdkontakt und Auswahl diffusionshemmender Betonsorten mit der erforderlichen Dicke der Bauteile, oder

d. Absaugung von Radon an Randfugen oder unter Abdichtungen, oder

e. Einsatz diffusionshemmender, konvektionsdicht verarbeiteter Materialien oder Konstruktionen.

8. Die Abstandsregelung für Austrittsöffnungen von Schornsteinen bei Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. Bundes-Immissionsschutzverordnung) ist zu beachten.

IV. Auswahl Listen Bäume und Sträucher zur Bepflanzung von Flächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25a BauGB

A) Auswahl Liste Laubbäume, mind. 12 cm Stammumfang

Spitzahorn	Acer platanoides
Bergahorn	Acer pseudoplatanus
Hainbuche	Carpinus betulus
Rotbuche	Fagus sylvatica
Trauben-Eiche	Quercus petraea
Silber-Eiche	Quercus robur
Winterlinde	Tilia cordata
Berg-Elm	Ulmus glabra

B) Auswahl Liste Vogelschutz- und Vogelnehrbäume, mind. 12 cm Stammumfang

Wildapfel	Malus sylvestris
Zwergapfel (sog. Vogelfutterbaum)	Malus hybrida (z.B. Evereste)
Vogelkirsche	Prunus avium
Traubenkirsche	Prunus padus
Wildbirne	Pyrus pyraeata
Eberesche	Sorbus aucuparia
Feldahorn	Acer campestre

C) Auswahl Liste Vogelschutz- und Vogelnehrsträucher, mind. 3xV

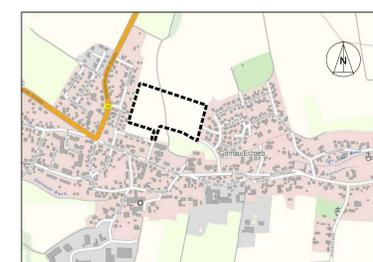
Hohe Sträucher:

Kornelkirsche:	Cornus mas
Haselnuss	Corylus avellana
Eingrifflicher Weißdorn	Crataegus monogyna
Zweifriffliger Weißdorn	Crataegus laevigata
Gemeines Pfaffenhütchen	Euonymus europaea
Faulbaum	Frangula alnus
Traubenkirsche	Prunus padus

Mittelhohe Sträucher:

Echte Feisenbire	Amygdalus nivalis
Gewöhnliche Berberitze	Berberis vulgaris
Besenginster	Cytisus scoparius
Roter Hartriegel	Cornus sanguinea
Schwarze Heckenkirsche	Lonicera nigra
Liguster	Ligustrum vulgare
Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Schlehe	Prunus spinosa
StrauchHundrose (Gruppe)	Rosa dumalis; R. canina agg., R. sanguinea;
R. coriambifera	
Brombeere	Rubus fruticosus
Ohr-Weide	Salix aurita
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra
Roter Holunder	Sambucus racemosa
Schneeball	Viburnum opulus

Lage Plangebiet Gornau/ Erzgebirge



Quelle: Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen

1. Änderung Bebauungsplan Holzboden II Gornau

Bebauungsplan bestehend aus: Teil A - Planzeichnung M 1 : 1000

Teil B - Textliche Festsetzungen

ENTWURF

Planbearbeitung: Gemeinde Gornau
Architektur- und Ingenieurbüro DR. KRUSE - PLAN
Schönherstraße 8
09113 Chemnitz

Fassung vom: Änderung vom:

09.10.2024